Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5017**

17. Wahlperiode 11. 03. 2011

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/4858 –**

Neuregelung des Elterngelds

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 wurde das Elterngeld- und Elternzeitgesetz geändert. Neben einer Reduzierung des Elterngelds wurde das Elterngeld für Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die über kein Erwerbseinkommen vor der Geburt verfügten, gestrichen. Grundlage der Berechnung der Höhe des Elterngelds ist das Einkommen aus Erwerbsarbeit in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes. Erwerbsbiographien, in denen geringes Einkommen, befristete Beschäftigungen und wiederkehrende Erwerbslosigkeit Realität sind, haben in den vergangenen Jahren zugenommen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit die derzeitigen gesetzlichen Regelungen diese Situation berücksichtigen und eine Benachteiligung von Familien in dieser Situation verhindert werden kann. Seit Kurzem liegt auch der erste Gleichstellungsbericht vor, der in zahlreichen Feldern Handlungsbedarf formuliert.

1. Wie viele Elterngeldbescheide mussten im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung zum 1. Januar 2011 neu beschieden werden?

   Wie viele davon sind noch nicht neu beschieden worden und warum nicht (bitte insgesamt und aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Geschlecht)?

Der Bundesregierung liegen keine Daten hinsichtlich der tatsächlichen Neubescheidungen durch die in den Ländern zuständigen Stellen vor. Aufgrund von Schätzungen ist jedoch davon auszugehen, dass rund 75 000 Frauen und 15 000 Männer infolge der Neuregelungen zum Elterngeld einen neuen Elterngeldbescheid erhalten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 9. März 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Falls eine Neubescheidung im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung zum 1. Januar 2011 noch nicht abgeschlossen ist, bis wann wird dieser Vorgang abgeschlossen sein und werden die Betroffenen Rechtssicherheit haben (bitte insgesamt und aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Geschlecht)?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen hinsichtlich des Abschlusses der Neubescheidungen durch die in den Ländern zuständigen Stellen vor.

Die Rechtssicherheit für die Betroffenen ist in keiner Weise berührt. Insbesondere greifen die Neuregelungen nicht rückwirkend. Nach den allgemeinen Regeln des Sozialrechts ist bei laufenden Leistungen eine Neubescheidung zulasten der Berechtigten wegen Änderung der Rechtslage grundsätzlich nur für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit zulässig.

3. In wie vielen Fällen wurde das Elterngeld entsprechend den Neuregelungen gekürzt?

   In wie vielen Fällen werden Rückzahlungen seitens der Elterngeldstellen von den Empfängerinnen und Empfängern eingefordert, und wie hoch sind die durchschnittlichen Rückzahlungen (bitte insgesamt und aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Geschlecht)?

Die Bundesregierung geht aufgrund von Schätzungen davon aus, dass bei rund 75 000 Frauen und 15 000 Männern eine Kürzung des Elterngeldanspruchs erfolgt und sie deshalb einen neuen Elterngeldbescheid erhalten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. In wie vielen Fällen wurde Widerspruch gegen die neuen Bescheide eingereicht, und wie wurden die Widersprüche begründet?

   Wie hoch ist die Bewilligungs- und Ablehnungsquote, und wie viele Widersprüche sind noch offen?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu Widersprüchen gegen die geänderten Bescheide vor.

5. Wie viele Elterngeldempfängerinnen und Elterngeldempfänger haben angesichts der Kürzung der Elterngeldbezüge zum 1. Januar 2011 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine in Anspruch genommene Verlängerungsoption des Elterngeldes (nach § 6 des Bundeselterngeldgesetzes) zurückzunehmen (bitte insgesamt und aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Geschlecht)?

Zu der Frage, wie viele Elterngeldberechtigte tatsächlich die in Anspruch genommene Verlängerungsoption bei den in den Ländern zuständigen Stellen widerrufen haben, liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

6. Wie viele Elterngeldbezieherinnen und Elterngeldbezieher sind vor der Geburt von befristeten Arbeitsverträgen mit temporärer Erwerbslosigkeit betroffen?

   Um wie viel unterscheidet sich die Höhe des Elterngeldanspruchs dieser Gruppe im Vergleich zu Elterngeldbezieherinnen und Elterngeldbezieher, die vor der Geburt ohne Unterbrechung Erwerbseinkommen beziehen konnten (bitte insgesamt und aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Geschlecht)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

7. Wie steht die Bundesregierung zu diesen Unterschieden, und plant sie Maßnahmen gegen diese Unterschiede (bitte begründen)?

Der Gesetzgeber hat für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes einen relativ langen Bemessungszeitraum von zwölf Kalendermonaten gewählt, der die Einkommensverhältnisse in dieser Zeit in der Regel gut abbilden und mögliche Unregelmäßigkeiten im Laufe eines Jahres ausgleichen kann, um den unterschiedlichen Einkommenssituationen der Berechtigten gerecht zu werden und gleichzeitig für die Verwaltung handhabbar zu sein. Maßgeblich für die Bemessung des Elterngeldes ist grundsätzlich das bereinigte durchschnittliche monatliche Nettoerwerbseinkommen der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes. Mit dieser Ausgestaltung wird die Einkommenssituation vor der Geburt des Kindes angemessen erfasst. Das so ermittelte Einkommen ist sachgerechter Anknüpfungspunkt für das Elterngeld, mit dem das Einkommen, das wegen der Geburt des Kindes und der Übernahme der Betreuungsaufgaben wegfällt, ausgeglichen werden soll.

Durch eine zeitweilige Erwerbslosigkeit im maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt verringert sich folglich die Höhe des Elterngeldes im Vergleich zu Fällen mit durchgehender Erwerbstätigkeit. Diese Folge ist im Hinblick auf das Ziel der Leistung, das Einkommen auszugleichen, das wegen der Geburt des Kindes wegfällt, gerechtfertigt. Reicht das Elterngeld zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht aus, haben die Eltern einen Anspruch auf andere Sozialleistungen, beispielsweise Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

8. Wie hoch fallen die durchschnittlichen Kürzungen des Elterngelds auf Grund der geplanten Erhöhung der Werbungskostenpauschale von 920 auf 1 000 Euro aus, und wie hoch werden die anteilmäßigen prozentualen Kürzungen in den statistisch erfassten Höhegruppen sein (300 bis 500 Euro/500 bis 750 Euro/750 bis 1 000 Euro/1 000 bis 1 250 Euro/1 250 bis 1 500 Euro/1 500 bis 1 800 Euro/1 800 Euro und mehr – bitte insgesamt und aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Geschlecht)?

Der Bundesregierung liegen keine Daten hinsichtlich der durchschnittlichen Kürzungen des Elterngeldes durch die geplante Erhöhung der Werbungskostenpauschale vor. Aufgrund von Schätzungen ist jedoch davon auszugehen, dass die Erhöhung der Pauschale zu durchschnittlichen Kürzungen in Höhe von rund 3 Euro monatlich bei voller Wirkung der Neuregelung führt. Die maximal mögliche Kürzung beträgt 6,67 Euro. Die höchste prozentuale Kürzung ergibt sich bei einem Elterngeld in Höhe von 300 Euro und einer Kürzung um 6,67 Euro; sie beträgt 2,2 Prozent.

Durch eine Übergangsregelung wird zugunsten der Elterngeldberechtigten verhindert, dass bereits bewilligtes Elterngeld herabgesetzt werden muss. Die erhöhte Werbungskostenpauschale wird erst für Geburten ab dem 1. Januar 2012 berücksichtigt.

9. Wie viele Elterngeldbezieherinnen und Elterngeldbezieher werden auf Grund der Anrechnung der erhöhten Werbungskostenpauschale auf die Mindesthöhe von 300 Euro Elterngeld zurückfallen, und wie viele Elterngeldbezieherinnen und Elterngeldbezieher werden in eine niedrigere statistisch erfasste Höhegruppe fallen (bitte insgesamt und aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Geschlecht)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

10. Wie steht die Bundesregierung zu dieser Kürzung der Elterngeldleistungen, von der insbesondere geringe Einkommensbezieherinnen und Einkommensbezieher betroffen sind?

11. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um einen Ausgleich sicherzustellen?

    Falls ja, welche?

    Falls nein, mit welcher Begründung?

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Elterngeld ist eine Leistung, die in enger Anlehnung an das Steuerrecht berechnet wird. Bei der Berechnung des wegfallenden Einkommens wird dem Umstand Rechnung getragen, dass während des Elterngeldbezugs – soweit einer Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen wird – auch keine Werbungskosten anfallen, die vor der Geburt typischerweise das verfügbare Einkommen verringert haben. In demselben Umfang wie im Steuerrecht wird daher beim Elterngeld eine Pauschale für Werbungskosten berücksichtigt.

Mit der Erhöhung der Werbungskostenpauschale im Steuerrecht wird das Besteuerungsverfahren einfacher ausgestaltet und bürokratischer Aufwand reduziert. Die erhöhte Werbungskostenpauschale führt dazu, dass Einzelnachweise in einem erweiterten Umfang entbehrlich werden.

Die mittelbaren Auswirkungen infolge der erhöhten Werbungskostenpauschale im Steuerrecht bei der typisierenden Einkommensersatzleistung Elterngeld sind im Hinblick auf ihren begrenzten Umfang vertretbar. Die Bundesregierung plant daher keine Maßnahmen, um einen Ausgleich zu erreichen.

12. Wie viele Elterngeldbescheide müssen im Rahmen der Erhöhung der Werbungskostenpauschale neu beschieden werden (bitte insgesamt und aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Geschlecht)?

13. Bis wann wird dieser Vorgang abgeschlossen sein, und werden die Betroffenen Rechtssicherheit haben?

Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In keinem Fall muss infolge der Erhöhung der Werbungskostenpauschale über das Elterngeld neu entschieden werden. Die Rechtssicherheit für die Betroffenen ist in keiner Weise berührt; siehe auch Antwort zu Frage 8.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung diese seit Einführung des Elterngelds nahezu unveränderte Situation, wonach nach wie vor über 75 Prozent der Väter lediglich zwei Monate Elternzeit und ca. 90 Prozent der Mütter 12 Monate Elternzeit nehmen?

Durch die Einführung des Elterngeldes als Einkommensersatzleistung und insbesondere auch der Partnermonate nehmen sich nach der Geburt eines Kindes deutlich mehr Väter Zeit für Verantwortung in der Familie. Die Zahl der Väter, die die Partnermonate beim Elterngeld in Anspruch nehmen, steigt kontinuierlich. Mittlerweile nehmen 23,7 Prozent aller Väter Elterngeld (Statistisches Bundesamt, Statistik zum Elterngeld, Gemeldete beendete Leistungsbezüge für im 3. Vierteljahr 2009 geborene Kinder).

Mit dem Anstieg der Väterbeteiligung erfahren Mütter zunehmend Unterstützung in der Familie, was sich z. B. in einer früheren Berufsrückkehr derjenigen Mütter zeigt, deren Partner Elterngeld beanspruchen.

15. Wie sieht die Bundesregierung in diesem Kontext die Empfehlungen aus dem Gleichstellungsbericht, und welche konkreten Handlungsmöglichkeiten sieht sie und strebt sie an (bitte begründen)?

Im Jahr 2011 wird die Bundesregierung den Ersten Gleichstellungsbericht vorlegen. Er besteht aus zwei Komponenten: dem Gutachten einer unabhängigen Sachverständigenkommission und der Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Gutachten. Nachdem das Sachverständigengutachten am 25. Januar 2011 dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) überreicht wurde, wird zurzeit unter Federführung des BMFSFJ die Stellungnahme der Bundesregierung erarbeitet. Der Erste Gleichstellungsbericht wird nach Abstimmung innerhalb der Bundesregierung und Kabinettbeschluss dem Deutschen Bundestag als Unterrichtung der Bundesregierung zugeleitet werden. Die Beantwortung der Frage ist aufgrund der innerhalb der Bundesregierung noch laufenden Abstimmung nicht möglich.

16. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die aus der Erwerbssituation hervorgehende unterschiedliche Elterngeldhöhe zwischen Vätern und Müttern perspektivisch im Rahmen einer Gleichstellungspolitik zu reduzieren (bitte begründen)?

Die Bundesregierung sieht in der Bekämpfung der vielfältigen Ursachen der Entgeltungleichheit zwischen Frauen und Männern ein zentrales gleichstellungspolitisches Anliegen.

Die Bundesregierung unterstützt daher verschiedene Maßnahmen, die auf eine ursachengerechte Überwindung der Entgeltungleichheit hinwirken. Das Maßnahmepaket enthält z. B. die beratungsgestützte Einführung des Lohntestverfahrens Logib-D (www.logib-d.de).

17. Wie beurteilt die Bundesregierung die geplante Einführung des Betreuungsgeldes im Angesicht der unterschiedlichen Bezugsdauer des Elterngelds von Müttern und Vätern vor dem Hintergrund der Analysen des Gleichstellungsberichts?

Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

18. Wie hoch müsste der Grundbetrag des Elterngelds heute sein, um einen Inflationsausgleich (seit der Einführung 2007) sicherzustellen?

    Plant die Bundesregierung entsprechende Schritte (bitte begründen)?

Der Gesetzgeber ist an die Inflationsrate bei der Sozialleistung Elterngeld nicht gebunden, da ihm ein weiter Gestaltungsspielraum zusteht. Die Inflation wird jedoch, soweit das Elterngeld eine Einkommensersatzleistung ist, mittelbar über die zwischen Arbeitnehmerseite und Arbeitgeberseite ausgehandelte Höhe der Löhne und Gehälter und die Gewinnentwicklung bei Selbständigen berücksichtigt, die direkte Auswirkung auf die Höhe des Elterngeldes haben.

19. Hält die Bundesregierung die Neuregelung zum 1. Januar 2011, wonach das Elterngeld bei der Berechnung von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag) in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen ist mit Ausnahme der Fälle, in denen vor der Geburt des Kindes Erwerbseinkommen durch die elterngeldberechtigte Person erzielt wurde (Elterngeldfreibetrag bis 300 Euro), für verfassungskonform im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Grundgesetz, wenn in beiden Fällen (Elterngeldbezieherinnen und Elterngeldbezieher vor der Geburt länger als zwölf Monate erwerbslos und Elterngeldbezieherinnen und Elterngeldbezieher weniger als zwölf Monate erwerbslos) auf Grund von Erwerbslosigkeit Hilfebedürftigkeit und somit Anspruch auf SGB II-Leistungen besteht und in einem Fall ein Freibetrag gewährt wird und in dem anderen Fall nicht (bitte begründen)?

Im Rechtsbereich des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist die Berücksichtigung des Elterngeldes bei der Ermittlung des Anspruchs auf die betreffenden Leistungen systemgerecht. Denn in diesen Fällen wird der gesamte Familienbedarf über die Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sichergestellt.

Gemäß § 10 Absatz 5 Satz 2 BEEG ist jedoch Elterngeldberechtigten, die im maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, ein Elterngeldfreibetrag von bis zu 300 Euro zu gewähren. Damit wird der besondere Zweck des Elterngeldes unterstrichen, Eltern die Entscheidung für die vorübergehende Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung ihres Kindes ohne allzu große Einkommensnachteile gegenüber dem Einkommen im maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt zu erleichtern. Dieser Gesichtspunkt wird bei Eltern, die vor der Geburt nicht erwerbstätig waren, nicht relevant. Die unterschiedliche Behandlung ist somit in der unterschiedlichen Ausgangslage der betreffenden Eltern begründet.

20. Wie viele SGB II-Bezieherinnen und -Bezieher sind von den Neuregelungen betroffen (bitte insgesamt und aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Geschlecht)?

21. Wie viele der SGB II-Empfängerinnen und -Empfänger können keinen Freibetrag geltend machen, und wie viele können einen Freibetrag bis zu 50 Euro, über 50 bis 100 Euro, über 100 bis 150 Euro, über 150 bis 200 Euro, über 200 bis 250 Euro sowie über 250 bis 300 Euro geltend machen (bitte insgesamt und aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Geschlecht)?

22. Falls eine Neubescheidung im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung zum 1. Januar 2011 noch nicht abgeschlossen ist, bis wann werden diese Vorgänge abgeschlossen sein und die betroffenen SGB II-Empfängerinnen und -Empfänger Rechtssicherheit haben (bitte insgesamt und aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Geschlecht)?

23. In wie vielen Fällen werden Rückzahlungen seitens der Jobcenter von den Empfängerinnen und Empfängern eingefordert, und wie hoch sind die durchschnittlichen Rückzahlungen (bitte insgesamt und aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Geschlecht)?

24. In wie vielen Fällen wurde Widerspruch gegen die neuen SGB II-Bescheide eingereicht, und wie wurden die Widersprüche begründet (bitte insgesamt und aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Geschlecht)?

Die Fragen 20 bis 24 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor. Die Rechtssicherheit für die Betroffenen ist in keiner Weise berührt.

25. Hält die Bundesregierung die Reduzierung des Freibetrags auf 300 Euro bei Mehrlingsgeburten bei erwerbstätigen SGB II-Empfängerinnen und -Empfängern, die auf ergänzende SGB II-Leistungen angewiesen sind, für gerechtfertigt, so dass Eltern von Mehrlingen in prekären Beschäftigungssituationen (Niedriglohnbereich) offensichtlich benachteiligt werden gegenüber Beschäftigten, die nicht auf ergänzende SGB II-Leistungen angewiesen sind (bitte begründen)?

Im Rechtsbereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist die Berücksichtigung des Elterngeldes bei der Ermittlung des Anspruchs auf die betreffenden Leistungen systemgerecht. Das gilt auch für das wegen einer Mehrlingsgeburt erhöhte Elterngeld. Denn in allen Familien, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, wird der gesamte Familienbedarf über die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sichergestellt.

Bei einer Gewährung des Elterngeldfreibetrages mit dem Ziel, einer Erwerbstätigkeit vor der Geburt Rechnung zu tragen, ist eine Differenzierung nach der Zahl der geborenen Kinder nicht angezeigt.

26. Wie viele Eltern von Mehrlingen sind von diesen Neuregelungen betroffen, und wie hoch ist der tatsächliche durchschnittliche Elterngeldverlust in dieser Personengruppe (bitte insgesamt und aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Geschlecht)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor. Der Anteil an Mehrlingsgeburten beträgt insgesamt rund 1,7 Prozent. Unter der Annahme, dass dieser Anteil unter den Berechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gleich hoch ist, gibt es schätzungsweise rund 2 000 Bedarfsgemeinschaften, die einen Mehrlingszuschlag beziehen.

27. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Ungleichbehandlung, wenn in einem Betrieb zwei Facharbeiter die gleichen Tätigkeiten im gleichen Umfang ausüben und gleichzeitig in den Erziehungsurlaub gehen und Elterngeld beantragen, aber auf Grund unterschiedlicher Tarifgefüge (Tarifvertrag IG Metall und Zeitarbeitstarifvertrag Christliche Gewerkschaft Metall – CGM), die eine Familie von dem bewilligten Elterngeld gut leben kann, die andere aber auf Grund des geringeren Elterngelds auf ergänzende SGB II-Leistungen angewiesen ist und somit finanziell deutlich schlechter gestellt ist, im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Grundgesetz (bitte begründen)?

Das Elterngeld eröffnet einen vorübergehenden Schonraum, damit Familien sich vorrangig der Betreuung ihrer Kinder widmen können, und unterstützt Eltern, die nach der Geburt nicht voll erwerbstätig sind, indem finanzielle Einbußen wegen der vorrangigen Betreuung des neu geborenen Kindes in dieser Zeit gegenüber der Zeit vor der Geburt weitgehend ausgeglichen werden.

Dabei geht die grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers dahin, mit dem Elterngeld nach der Geburt das wegfallende Einkommen zu zwei Dritteln zu ersetzen. Als Folge davon fällt die Höhe des Elterngeldes je nachdem, wie hoch der Einkommensverlust gegenüber der Zeit vor der Geburt ist, unterschiedlich aus und ist daher sachlich gerechtfertigt. Die prozentuale Ersatzrate zwischen 65 Prozent und 100 Prozent gewährleistet einen angemessenen Ausgleich und

durch die mit geringerem Einkommen vor der Geburt ansteigende Ersatzrate erfolgt zudem ein zusätzlicher sozialer Ausgleich zugunsten von Eltern mit geringerem Voreinkommen.

28. Plant die Bundesregierung infolge des Berichtes der „Süddeutschen Zeitung“ vom 7. Februar 2011 „Elterngeld für Reiche“ konkrete Maßnahmen, um einen Missbrauch zu verhindern?

    Wenn ja, welche?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Einzelheiten zur Ermittlung des Einkommens im Rahmen der seit dem 1. Januar 2011 geltenden Regelung, nach der bei Überschreiten eines bestimmten zu versteuernden Einkommens der Anspruch auf Elterngeld entfällt, werden zurzeit geprüft.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333